

Anlage 4d hinsichtlich der Leistungsinhalte durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS

zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011

Zusätzliche Vergütungsvereinbarung von Einzelbehandlung, mobiler Behandlung und Teamgesprächen in sinnesbehinderungsspezifischen, überregionalen interdisziplinären Frühförderstellen (= SIFS)

Neben den Leistungen der Anlage 4 ist bei Kindern mit Sinnesbehinderung über den gesamten Förderzeitraum zusätzlich eine kontinuierliche sinnesspezifische Diagnostik notwendig. Ziel dieser intermittierenden Diagnostik ist es, die Veränderungen und Entwicklungen im Bereich Sehen bzw. Hören kontinuierlich wahrzunehmen und zu beschreiben, um für alle am Frühförderprozess Beteiligten eine verlässliche Grundlage und vor allem Verständnis zu schaffen, was und wie das Kind sieht bzw. hört.

Darin liegt in der Regel ein wesentlicher Bestandteil für alle weiteren therapeutischen und pädagogischen Fördermaßnahmen. Das hierfür eingesetzte Personal muss den Qualifikationsanforderungen gem. § 6 Abs. 2b RV IFS entsprechen. Die entsprechenden Berufsurkunden/staatliche Anerkennung sind von Seiten der **SIFS** den Kostenträgern vorzulegen.

Pro Halbjahr können für ein sinnesbehindertes Kind maximal zwei Behandlungseinheiten ambulant oder mobil für die sinnesspezifische Diagnostik geleistet werden. Da der Transfer an alle am Frühförderprozess beteiligten Personen wesentlich ist, ist die Teilnahme am Teamgespräch notwendig und abrechenbar.

Nachstehende Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten zusätzlich für medizinisch-therapeutische Behandlungen in **SIFS** durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS, die nach dem **31.05.2017** stattfinden:

Pos.Nr.	Bezeichnung, Erläuterung der Leistung	Vergütung Euro
Einzelbehandlung SIFS (Dauer 60 Min. incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche) 0201001 SIFS		47,93
Mobile Behandlung des Patienten im häuslichen Bereich SIFS (incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche) 0209902 SIFS (Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten.)		75,85
Teamgespräche SIFS (Pauschale pro Patient 1x im Quartal abrechenbar. Das Teamgespräch SIFS kann nur in Verbindung mit einer Einzelbehandlung SIFS oder einer Mobilen Behandlung SIFS abgerechnet werden.) 0209901 SIFS		9,26

Anlage 4d hinsichtlich der Leistungsinhalte durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS

zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011

- (1) Die Positionsnummern 0201001 (Einzelbehandlung SIFS), 0209901 (Teamgespräche SIFS) und 0209902 (Mobile Behandlung SIFS) können nur von SIFS abgerechnet werden.
- (2) Der Förder- und Behandlungsplan ist im Feld Bemerkungen in Zusammenarbeit zwischen der SIFS und dem behandelnden Arzt mit dem Wort „Sinnesbehinderung“ zu kennzeichnen. Der Arzt verordnet die entsprechenden Behandlungen SIFS auf dem Förder- und Behandlungsplan im Feld Bemerkungen. Im Rahmen der maschinellen Abrechnung der Leistungen ist nach § 302 SGB V zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen das Wort „Sinnesbehinderung“ im Bemerkungsfeld zwingend anzuliefern.
- (3) In der Anlage 4c (=Leistungsnachweis) ist die Erbringung der Leistungen der SIFS entsprechend im Feld Begründung handschriftlich zu dokumentieren: „Die sinnesspezifische Diagnostik wurde am tt,mm,jj in ambulanter / mobiler Form geleistet.“ Ein Erziehungsberechtigter bestätigt die Leistung mit Unterschrift.

Unter Quartal ist jeweils das Kalenderquartal zu verstehen, Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember. Es besteht Einigkeit, dass die Behandlungseinheiten von 2 aufeinander folgenden Kalenderquartalen an einem Behandlungstermin in diesem Zeitraum erbracht werden können (= Doppelbehandlung). In diesem Fall ist nur die Abrechnung eines Teamgespräches möglich. Sofern eine Doppelbehandlung in mobiler Form erbracht wird, kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung abgerechnet werden.

- (4) Die Anlage 4d tritt zum **01.06.2017** in Kraft. Grundlage für die Abrechnung ist ein gültiger Förder- und Behandlungsplan. Die Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für die Positionsnummern 0201001 (Einzelbehandlung SIFS), 0209901 (Teamgespräche SIFS) und 0209902 (Mobile Behandlung SIFS) in **SIFS**, die nach dem **31.05.2017** stattfinden.
- (5) Die Anlage 4d des RV IFS kann von den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung und von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens zum **30.06.2018** mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.